

Satzung der Gemeinde Postfeld über den Betrieb und die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Kindergarten Krümelbande“ (Benutzungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.04.2022

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 566)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 222)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 566)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 759), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 1498)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.04.2022 folgende Satzung der Gemeinde Postfeld über den Betrieb und die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Kindergarten Krümelbande“ (Benutzungs- und Gebührensatzung) erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Postfeld errichtet und betreibt eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung führt den Namen „Kindergarten Krümelbande“ und hat den Standort in 24211 Postfeld, Grotenhof 1.
- (2) Die Einrichtung dient der Förderung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG und erfüllt durch die in ihr geleistete Arbeit einen eigenständigen alters- und entwicklungs-spezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. In der Einrichtung soll der Anspruch von Kindern auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels SGB VIII in Verbindung mit § 5 KiTaG nach Möglichkeit erfüllt werden. Für die in den Sätzen 1 bis 3 beschriebenen Nutzungszwecke stellt die Gemeinde die Einrichtung zur Verfügung.

- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt gefördert. Die Zahl der zu betreuenden Kinder unter drei Jahren wird auf maximal fünf Kinder beschränkt.

§ 2 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Die Nutzung der Einrichtung bedarf der vorherigen Aufnahme in die Einrichtung durch eine Platzvergabe (Zulassungsentscheidung). In die Einrichtung werden im Rahmen ihrer freien Kapazitäten ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder aufgenommen, die einen Anspruch auf Förderung im Sinne des § 1 Absatz 3 haben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der nach § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII erteilten Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung und der freien Kapazitäten.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Anmeldung ihren Wunsch auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bekundet haben. Der Aufnahmeantrag ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Amt Preetz-Land einzureichen. Für die Anmeldung sind die von der Gemeinde Postfeld bereitgestellten Vordrucke oder elektronischen Verfahren zu verwenden.
- (4) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Gemeinde Postfeld gemeinsam mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Platzvergabe erfolgt nach schriftlich festgelegten, öffentlich zugänglichen Kriterien, die in Anlehnung an die „Empfehlung zur Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für die Aufnahme in Kindertagesstätten im Kreis Plön“ des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gestaltet sind (siehe § 2 Absatz 5 und 6 dieser Satzung).
- (5) Kinder, die in der Gemeinde Postfeld mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, nachdem alle angemeldeten Postfelder Kinder mit einem Platz versorgt wurden.
- (6) Folgende Platzvergabekriterien sind in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Wohnort des Kindes (Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe mit Hauptwohnsitz in Postfeld gemeldet sind, werden vorrangig berücksichtigt).
 2. Alter des Kindes (Das jeweils ältere Kind wird bevorzugt berücksichtigt)
 3. Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils
 4. Geschwisterkind (es wird zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bereits ein Geschwisterkind im „Kindergarten Krümelbande“ betreut)
 5. Schwerwiegende soziale Gründe (z. B. Erkrankung/Tod/Pflegebedürftigkeit eines Elternteils)
- (7) Für jedes Kind ist vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über die für den Besuch der Einrichtung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen sowie den Impfschutz des Kindes gibt (§ 18 Absatz 6 Satz 2 KiTaG). Die ärztliche Bescheinigung darf bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht älter als drei Wochen sein.
- (8) Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung nachzuweisen, dass das Kind die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Masern-Impfungen erhalten hat. Kinder, für die kein oder kein ausreichender Impfschutz gegen Masern nachgewiesen werden kann, werden nicht in der Kindertageseinrichtung betreut (§ 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz).

§ 3

Erklärung über die Annahme des Platzes

- (1) Unmittelbar nach der Zulassungsentscheidung der Gemeinde haben die Personensorgeberechtigten eine von der Gemeinde auszufertigende Erklärung darüber abzugeben, dass sie den im Rahmen der Platzvergabe angebotenen Betreuungsplatz für das Kind annehmen (Verbindliche Rückmeldung). Innerhalb der verbindlichen Rückmeldung werden der Zeitpunkt der Aufnahme und der zeitliche Betreuungsumfang verbindlich festgelegt.
- (2) Mit der verbindlichen Rückmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten das pädagogische Konzept der Einrichtung (§ 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII) als verbindlich an.

§ 4

Veränderungen des Betreuungsumfanges

Eine Veränderung des mit der verbindlichen Rückmeldung vereinbarten Betreuungsumfanges ist nur im Rahmen freier Kapazitäten der Kindertageseinrichtung möglich. Die beabsichtigte Veränderung des Betreuungsumfanges ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum ersten Tag des Folgemonats bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Amt Preetz-Land bis zum 31. Mai vorzulegen. Schulpflichtige Kinder sind von dieser Regelung ausgeschlossen, hier endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des 31.07. des Jahres der Einschulung.
- (2) Im Falle eines Umzuges kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden. In anderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis im laufenden Kindergartenjahr im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden, sofern der Betreuungsplatz lückenlos neu belegt werden kann.
- (3) Für jedes Kind gibt es eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen. Sollte die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Erziehungsberechtigten innerhalb dieser vier Wochen feststellen, dass eine Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten schriftlich beendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen durch schriftliche Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 2 Absatz 1 beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein Fall im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor, wenn
 1. der nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderliche Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern nicht vorgelegt wird (Betreuungsverbot gem. § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes),
 2. das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe stark beeinträchtigt wird,
 3. ein Kind wiederholt unentschuldigt fehlt,
 4. die Gebühren nach § 10 über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt werden.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist Montag bis Donnerstag jeweils von 07:30 bis 15:00 Uhr geöffnet. Freitags ist die Kindertageseinrichtung von 07:30 bis 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) Für die Planung der Schließzeiten der Einrichtung sind die gesetzlichen Vorgaben des § 22 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zu beachten.
Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung für 3 Wochen geschlossen. Ebenso erfolgt eine Schließung in den Weihnachtsferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an den gesetzlichen Feiertagen. Zusätzlich bleibt die Kindertageseinrichtung am Freitag nach dem gesetzlichen Feiertag „Christi Himmelfahrt“ geschlossen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt spätestens zu Beginn des Kalenderjahres durch Aushang in der Kindertageseinrichtung die Schließzeiten der Einrichtung für das jeweilige Jahr bekannt.
- (3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

§ 7 Regelungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten; in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Postfeld übertragen. Diese bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder einen Jugendlichen über 16 Jahren mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- (5) Haben die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann das Betreuungsverhältnis beendet werden.
- (6) Für die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8

Infektionsschutz und Umgang mit Erkrankungen des Kindes

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer infektiösen Krankheit, darf das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht besuchen. Die Abwesenheit des Kindes hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren.
- (3) Soll das Kind nach einer infektiösen Krankheit des Kindes oder einer Erkrankung innerhalb der Familie die Einrichtung wieder besuchen, ist der Leitung der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass gegen die Nutzung der Einrichtung durch das Kind keine medizinischen oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Solange die in Satz 1 genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Versicherungen

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung nutzen, sind nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfälle versichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen, damit diese der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10

Gebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung sowie für die entstehenden Sachkosten erhoben.
- (2) Die Nutzung der Einrichtung im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder, dem Alter der Kinder und der jeweils in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungszeit.
- (3) Für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 KiTaG (Höchstgrenze für Elternbeiträge):

„Die zu entrichtenden Benutzungsgebühren dürfen monatlich

1. 5,80 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und

2. 5,66 € für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.“

Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 KiTaG eine Änderung der in Satz 1 genannten Beträge erfolgt, treten die geänderten Beträge an deren Stelle.

- (4) Die Gemeinde Postfeld erhebt als Benutzungsgebühr für den „Kindergarten Krümelbande“ den gesetzlich festgelegten Höchstsatz für Elternbeiträge entsprechend des § 31 Absatz 1 Satz 1 KiTaG. Aktuell beläuft sich die monatliche, gerundete Benutzungsgebühr entsprechend der im „Kindergarten Krümelbande“ angebotenen Betreuungszeit auf:

Betreuungszeit pro Tag	Alter des Kindes	
	2 Jahre	3 – 6 Jahre
Montag – Donnerstag 07:30 – 15:00 Uhr <u>und</u> Freitag 07:30 – 14:00 Uhr (36,5 Stunden/Woche)	211,00 €	206,00 €

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung der Einrichtung durch ein Kind durch Abgabe der verbindlichen Rückmeldung gem. § 3 Absatz 1 veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Sie endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Die Gebühr ist bis zum 05. des eines jeden Monats in einer Summe im Voraus an das Amt Preetz-Land, Amtskasse, auf folgende Bankverbindung zu zahlen:

IBAN: DE97 2105 0170 0020 0001 05

BIC: NOLADE21KIE

Der Verwendungszweck ist dem Gebührenbescheid zu entnehmen.

- (2) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung unregelmäßig bzw. zeitweise gar nicht besucht.
- (4) Scheidet ein Kind aufgrund seiner Einschulung aus der Kindertageseinrichtung aus, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31.07. des Jahres der Einschulung.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung (§ 6 Absatz 2 und 3) in voller Höhe zu begleichen.

- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt und das Kind muss die Einrichtung verlassen.

§ 13

Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Grundlage für die Gewährung einer Gebührenermäßigung sind die gesetzlichen Vorgaben des § 7 KiTaG. Eltern, die eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr in Anspruch nehmen möchten, wenden sich zwecks Beratung und Antragstellung an die Amtsverwaltung Preetz-Land.

§ 14

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die Hauptsatzung der Gemeinde Postfeld in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Postfeld nutzt nach den Vorschriften des KiTaG und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Postfeld ist nach § 33 Absatz 1 Satz 1 KiTaG verpflichtet, die landesweite Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG zu nutzen. Die zur Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten werden aus diesem Grund in der vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Kita-Datenbank (www.kitaportal-sh.de) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

§ 16

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung (1. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Krümelbande“ der Gemeinde Postfeld vom 24.11.2010 tritt mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft.

Postfeld, den 27.04.2022

gez. Uwe Leiner
- Bürgermeister -